

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Organisation / Firma : GDK

Adresse

Kontaktperson

: Annette Grüning, Silvia Marti (Teil KVG)

Telefon

: 031 356 20 20

E-Mail

: annette.gruening@gdk-cds.ch; silvia.marti@gdk-cds.ch

Datum

: 28.6.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie **keine** Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuterten Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pflege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Der Vorstand der GDK hat im August 2018 von der Volksinitiative "Für eine starke Pflege" Kenntnis genommen. Die GDK ist der Meinung, dass das Anliegen nicht in einem berufsspezifischen Artikel auf Verfassungsstufe zu verankern ist. Hingegen unterstützt sie die mit der Pflegeinitiative verfolgten Ziele, den Pflegeberuf aufzuwerten und eine allen zugängliche Pflege von hoher Qualität sicherzustellen. Die GDK begrüßt deshalb im Grundsatz die Vorentwürfe der SGK-NR "Für eine Stärkung der Pflege" im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zur Pflegeinitiative.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auferlegt der Bundesgesetzgeber den Kantonen zugleich Mehraufgaben, deren Umsetzung in den Erläuterungen nur sehr vage skizziert ist und die von den Kantonen nicht nur hohe finanzielle, sondern auch personelle Ressourcen erfordern werden. Gerade was die Planung von Praktikumsplätzen für die FH-Studiengänge betrifft, ist zudem ein interkantonal abgestimmtes Vorgehen gefordert, weil die FH-Angebote in Pflege - zumindest in der Deutschschweiz - überkantonal funktionieren.</p> <p>Die Ausbildung von mehr Pflegefachpersonal ist aus Sicht der GDK dort zu fordern, wo noch Potenzial vorhanden ist. Deshalb können nationale Rahmenvorgaben in Bezug auf die Ausbildungsverpflichtung und die Abgeltung der Ausbildungseleistungen sinnvoll sein, solange sie die Prinzipien der Subsidiarität und der Äquivalenz einhalten.</p> <p>Der Ausbildungstätigkeit sind im Übrigen auch Grenzen gesetzt: damit die Qualität der praktischen Ausbildung garantiert bleibt, können praktische Ausbildungsplätze in einem Betrieb nicht beliebig erhöht werden. Aufgrund der Verlagerung von Leistungen in den ambulanten Bereich brechen Lernfelder und Übungssituationen in den Spitälern weg, hier müssen mittel- bis langfristig neue Wege gefunden werden, damit weiterhin für alle Lernfelder genügend praktische Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Auch der Rekrutierung von Studierenden für den Pflegeberuf sind Grenzen gesetzt: die Bildungsanbieter stehen im Wettbewerb mit Bildungsgängen für andere Berufe, bei denen zum Teil auch eine Mangelsituation besteht.</p>
GDK	<p>Die GDK anerkennt, dass der Fachkräfte- und Ausbildungsbedarf an diplomierten Pflegefachpersonen besonders hoch ist, weil heute in der Schweiz gemäss ihren eigenen Berechnungen nur knapp 50% der benötigten Zahl an diplomiertem Pflegepersonal ausgebildet werden.</p> <p>Nichtsdestotrotz muss die Ausbildungstätigkeit auch bei den anderen Gesundheitsberufen weiterverfolgt oder verstärkt werden. Wenn Betriebe künftig für Ausbildungsleistungen im Pflegebereich explizit entschädigt werden, für Ausbildungsleistungen für andere Gesundheitsberufe aber nicht (oder nicht explizit), werden die anderen Ausbildungsgänge und Berufe dadurch unter Druck geraten.</p> <p>Schliesslich macht es aus Sicht der Kantone keinen Sinn, ein aufwendiges System der Ausbildungsverpflichtung mit Entschädigung der</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	<p>Ausbildungsbetriebe sowie der Studierenden aufzubauen, um dieses nach 8 Jahren wieder aufzugeben. Es sollte vielmehr versucht werden, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten sowie das Rekrutierungspotenzial seitens Studierende auszuschöpfen und möglichst im Gleichgewicht zu halten. Es wird nicht möglich sein, dass die Schweiz ihren stetig steigenden Nachwuchsbedarf je vollständig mit im Inland ausgebildetem Gesundheitspersonal decken kann. Es sind deshalb auch andere Ansätze erforderlich, etwa Anstrengungen zur Erhöhung der Berufsverweildauer und neue Versorgungsmodelle.</p>
GDK	<p>Die GDK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der SGK-N, das eigenverantwortliche und kompetenzgemäße Handeln der Pflegefachpersonen zu stärken und damit den Status des Pflegeberufs aufzuwerten, bringt jedoch auch klare Vorbehalte und Präzisierungen an (siehe Bemerkungen zu Art. 25a KVG weiter unten).</p> <p>Als allgemeine Bemerkung halten wir fest, dass der verwendete Ausdruck "Pflegefachperson" in diesem Zusammenhang ungenau ist. Wir vermissen eine Definition in den Gesetzesentwürfen bzw. in den Erläuterungen, welche Abschlüsse darunter fallen. Wir wünschen uns eine Präzisierung im Sinne von "diplomierte Pflegefachpersonen", was aus unserer Sicht zwingend FH- und HF-Absolventinnen umfassen muss, jedoch beispielsweise nicht Personen mit absolviertem Berufsprüfung in Langzeitpflege und -betreuung. Auch Personen mit einem altrechtlichen Pflegeabschluss auf Diplomstufe, der als gleichwertig mit einem HF-Abschluss gilt, müssten Leistungen zulasten der OKP erbringen dürfen (vgl. GesBG Art. 34 Abs. 3).</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	1	2	b	Es wäre aus Sicht der GDK ineffizient, Ausbildungsbeteilige im Giesskannenprinzip an alle HF- und FH-Studierenden in Pflege auszurichten. Wir befürchten, dass sich alleine mit einer leichten Erhöhung der Ausbildungsbeteilige für alle Studierenden nicht deutlich mehr Studierende rekrutieren lassen. Die Kantone sollen deshalb bestimmen können, ob, und wenn ja, an welchen Kreis von Absolventinnen und Absolventen sie Ausbildungsbeteilige ausrichten wollen (z.B. Studierende mit Betreuungs- und Unterhaltsverpflichtungen, Berufsumsteigende etc.).	Streichung von Abs. 2 lit b (gemäß Minderheit II)
GDK	2			Die kantonalen Versorgungsplanungen umfassen schon heute in vielen Kantonen auch eine Bedarfsplanung in Bezug auf das erforderliche Personal bzw. die benötigten Ausbildungszahlen. Darauf basierend werden die Studienplätze festgelegt, wobei die Fachhochschulen - zumindest in der Deutschschweiz - eine überkantonale Ausbildungsfunktion wahrnehmen. Die Zahl der angebotenen Studienplätze richtet sich zudem eher nach den verfügbaren Praktikumsplätzen, nicht umgekehrt.	Die Kantone ermitteln den Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Pflegefachperson HF und zur Pflegefachperson FH aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung. Sie ermitteln zudem die Ausbildungskapazitäten der Betriebe. Daraus leiten sie die Zahl der Studien- und praktischen Ausbildungsplätze ab. Sie meiden ihren Bedarf und ihr Angebot an Praktikumsplätzen an die Standortkantone von interkantonalen Ausbildungsbereichen (FH-Studiengänge).
GDK	3			Wünschbar wäre hier, dass die Kantone sich an interkantonalen Vorgaben orientieren, wie etwa am Modell des Kantons Bern ("betriebliches Ausbildungspotenzial"), welches vom Kanton Zürich und anderen Kantonen bereits übernommen wurde.	Ergänzung: Sie berücksichtigen dabei interkantonale Empfehlungen.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

GDK	4		Einverstanden. Wird heute schon umgesetzt.	
GDK	5	1	<p>Wir begrüssen grundsätzlich, dass Ausbildungtleistungen der Betriebe explizit und zweckgebunden abgegolten werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ausbildungtleistungen des nicht-universitären Gesundheitspersonals im Spital gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG zu den anrechenbaren Kosten der Krankenversicherung gehören, also in die Fallpauschalen eingerechnet werden. Bei den Spitexorganisationen und Pflegeheimen fließen die Ausbildungskosten heute - wo sie nicht explizit abgegolten werden - in die Personalkosten ein und werden von Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Restfinanzierung abgegolten. Die Verpflichtung der Betriebe, die Beitragsbemessung, Überprüfung und Abgeltung der Ausbildungtleistungen erfordert einen nicht zu unterschätzenden personellen Aufwand seitens der Kantonen, sofern sie ein solches System nicht heute schon anwenden.</p> <p>Die Westschweiz kennt für die Abgeltung der FH-Praktikumsplätze ein anderes System, den "Fonds de formation pratique". Dabei erhalten die Fachhochschulen von den Kantonen pro Studierende einen fixen Beitrag, mit welchem sie die benötigten Praktikumsplätze einkaufen können. Eine solche Regelung liesse sich in der bestehenden interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHSV) umsetzen. Damit wäre das Problem der kantonalen Planung praktischen Ausbildungsplätzen für ein interkantonales Schulangebot gelöst. Die Kantonen würden ausschliesslich für die praktische Ausbildung von Studierenden aus ihrem Kantonengebiet zahlen.</p>	<p>Umformulierung Art. 5 Abs. 3: Die Kantone legen sich auf interkantonal gültige Mindestbeiträge an die praktische Ausbildung fest.</p> <p>Anpassung im KVG, Art. 49 Abs. 3: neben der universitären Lehre auch die Ausbildungskosten (Lehre) für Studierende Pflege HF und FH aus den anrechenbaren Kosten gemäss KVG ausnehmen.</p>
GDK	6	2	Wie bereits unter Artikel 1 erwähnt, anerkennen die Problematik des Ausbildungslohnes für bestimmte Personengruppen. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, ob, und wenn ja, für	Art. 6 Abs. 1: Kann-Bestimmung, keine Verpflichtung Art. 6 Abs. 2 gemäss Minderheit, aber Satz zu den Darlehen streichen: Die Kantone legen die

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

		welche Zielgruppen sie Beiträge (an welchen sich der Bund beteiligt) ausrichten.	Voraussetzungen, den Umfang der Ausbildungsbeiträge sowie das Verfahren für deren Vergabe fest.
GDK	9	Wir begrüssen es, dass die Wirkung des Gesetzes evaluiert werden soll.	
GDK	12	4	Wie bei den einleitenden Bemerkungen erwähnt, erachten wir es nicht als zielführend, den Mechanismus von Bedarfsplanung, Ausbildungsverpflichtung und –entschädigung aufzubauen und nach kurzer Zeit wieder einzustellen. Insbesondere die Ausbildungsverpflichtung (Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 bis KVG) darf zeitlich nicht limitiert werden.

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	BBG 73a	3		<p>Die GDK ist mit der Wiedereinführung von ergänzenden Bildungsangeboten für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Ausbildungsabschlüsse einverstanden, unter dem Vorbehalt, dass hierfür tatsächlich eine Nachfrage besteht. Das ist fragwürdig. Denn die Angabe von 14'000 Personen mit Abschluss DN I (Erl. Bericht, Seite 24) entspricht der Zahl der im NAREG registrierten Personen. Es ist nicht klar, welcher Anteil von ihnen heute effektiv in der Pflege tätig ist und eine Überführung in die geltende Bildungssystematik anstrebt. Wir empfehlen, die Auswirkungen des (im Jahr 2020 in Kraft tretenden) GesBG in Bezug auf die Berufsausübung von DN I und PKP/FA SRK abzuwarten, bevor ergänzende Bildungsangebote ins Leben gerufen werden. Deshalb die Frist in Art. 73a Abs. 3 von zwei auf drei Jahre zu verlängern.</p>	<p>Art. 73a Abs. 3: ... sind verpflichtet, innert drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ...</p>
GDK	GesBG Art. 10a			<p>Die GDK ist mit der Einführung eines Titelschutzes für Personen mit einem Bildungsabschluss gemäss GesBG einverstanden. Wir sind jedoch erstaunt, dass der Titelschutz gemäss den Ausführungen im erläuterten Bericht (S. 25) auch für Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Bildungsabschlusses oder eines Abschlusses nach bisherigem Recht (mit Ausnahme eines Nachträglichen FH-Titelwerbs) gelten soll. Wir regen an, Art. 10a GesBG diesbezüglich einzuschränken.</p>	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	25	2	a Ziff. 2bis	Wir begrüssen, dass Pflegefachpersonen als Leistungserbringern genannt werden und unterstützen den Antrag der Minderheit.	
GDK	25a	1	a	Es ist sicherzustellen, dass weiterhin Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe), Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung sowie Assistentinnen Gesundheit und Soziales oder ähnlich qualifizierte Mitarbeitende von Pflegeheimen und Spitäler Organisationen Leistungen der Grundpflege unter Aufsicht und Verantwortung von diplomierten Pflegefachpersonen erbringen dürfen. Um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen ist wichtig, dass die unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitenden ihren Qualifikationen entsprechend eingesetzt werden und Pflegefachpersonen nur wenig Grundpflege übernehmen, diese bei ausgewiesener Qualifikation hingegen anordnen dürfen.	a. auf Anordnung einer dafür qualifizierten Pflegefachperson erbracht werden; oder b. auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin erbracht werden.
GDK	25a	2		Wir erachten es als schlecht praktikabel und unnötig aufwändig, dass Spitalärztin/-arzt und Pflegefachperson gemeinsam anordnen müssen.	Wir beantragen, am heute gültigen Wortlaut von Art. 25a Abs. 2 festzuhalten. Eventueller Minderheitsvorschlag
GDK	25a	3		Wir lehnen die vorgeschlagene Formulierung ab, weil dadurch nur noch diplomierte Pflegefachpersonen die Pflegeleistungen erbringen könnten. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Leistungen der Grundpflege auch weiterhin von FaGe und weiterem Pflegepersonal erbracht werden können. Wir sind einverstanden damit, dass Pflegefachpersonen künftig für einen Teil der Leistungen (insbesondere Grundpflege) den Bedarf ermitteln und die Leistungen anordnen können. Weil schon heute	Der Bundesrat bezeichnet die Pflegeleistungen, welche gemäss Abs. 1 Bst. a und Bst. b angeordnet werden und regelt das Verfahren der Bedarfsermittlung. Er legt eine maximale Anzahl an Pflegeminuten pro Pat. und Tag für die Grundpflege fest, die von einer Pflegefachperson gemäss Abs. 1 Bst. a angeordnet werden kann.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

			beobachtet wird, dass erwerbswirtschaftliche Spitex-Organisationen bezogen auf die erbrachten Leistungsstunden deutlich mehr Grundpflege leisten als die gemeinwirtschaftlichen Organisationen und weil die Vorlage eine weitere Mengenausweitung bringen kann, schlagen wir vor, die Anzahl Minuten Grundpflege pro Klient/in und Tag, die durch die Pflegefachpersonen angeordnet werden können, zu limitieren. Wir erachten eine Limite zwischen 30 und 45 Minuten als angemessen, sie ist aufgrund der Statistiken im Detail zu bestimmen. Wenn jemand mehr als ca. 30 bis 45 Minuten benötigt, dann müssen die Pflegeleistungen ärztlich angeordnet werden.	
GDK	25a	3bis	<p>Wir begrüssen, dass der Bundesrat bei der Bezeichnung der Leistungen den komplexen Situationen Rechnung tragen soll. Wir schlagen vor, anstelle von "Personen am Lebensende" den Begriff "palliative Pflege" zu verwenden. Erstens ist schwierig abzugrenzen, ab wann jemand am Lebensende ist. Zweitens kann immer nur retrospektiv festgestellt werden, ob die Person am Lebensende war. Drittens ist es das Ziel von Bund und Kantonen, die palliative Versorgung zu fördern und nicht bloss die Versorgung am Lebensende sicherzustellen.</p> <p>Weil wir in Artikel 25a Abs. 3 Limitationen fordern, müssen diese auch hier erwähnt werden. Der Bundesrat muss bei der Bezeichnung der Leistungen und der Limitationen getrennt in einfache, komplexe sowie palliative Pflege unterscheiden.</p>	Bei der Bezeichnung der Leistungen und Limitationen nach Absatz 3 berücksichtigt er auch den Bedarf von Personen, die komplexe oder palliative Pflege benötigen.
GDK	25a	3bis a	Wir lehnen diesen Artikel ab. Es bleibt unklar, was "anrechenbare Pflegekosten" sind. Zudem ist auch dann, wenn die Finanzierung der Pflegeleistungen ausreichend ist, nicht sichergestellt, dass die Organisationen der Krankenpflege und die Pflegeheime die Mitarbeitenden angemessen entlöhnern.	streichen

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

GDK	25a	3ter	Wir begrüssen, dass der Bundesrat neu auch die Kompetenz erhält, die Koordination zwischen Ärzten/Ärztinnen und Pflegefachpersonen zu regeln, schlagen aber eine Kann-Formulierung vor.	Der Bundesrat regelt das Verfahren der Ermittlung des Pflegebedarfs. Er kann die Koordination zwischen den behandelnden Ärzten und Ärztinnen und den Pflegefachpersonen regeln.
GDK	35	2	dbis	Wir sind mit dieser Änderung einverstanden und schlagen vor, in den Erläuterungen festzuhalten, dass hier Organisationen der ambulanten Hilfe und Pflege, Tages- und Nachtstätten und Inhouse-Spitex gemeint sind. Pflegeheime und Spitäler sind nicht gemeint, weil diese unter Bst. h und k aufgeführt sind.
GDK	38	2		<p>Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung in dieser Form ab, weil sie die Ausbildungsverpflichtung a) mit der Zulassung zur OKP und b) mit einem kantonalen Versorgungsleistungsauftrag vermischt.</p> <p>Wir begrüssen aber, dass alle Leistungserbringer (nicht nur jene gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. dbis gemäss obiger Präzisierung) zu Ausbildungsleistungen verpflichtet werden.</p>
GDK	38	1bis		Dieser Artikel würde erstmalig im KV/G den Kontrahierungszwang auflieben. Weil dies sehr umstritten sein dürfte und die gesamte Vorlage gefährden könnte, lehnen wir ihn ab.
GDK	39	1bis		Dieser Artikel ist zu streichen (vgl. Kommentar der GDK zu Art. 38 Abs. 2).
GDK	39	1	b	
GDK	39a			<p>Wir lehnen diesen Artikel ab, weil die Mindestzahl an Pflegefachpersonen pro Patient/in nicht auf Ebene des Bundes zu definieren ist und zudem auch nicht sinnvoll definiert werden</p> <p>festhalten an der heutigen Formulierung</p>

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

		<p>könnte. Die erforderliche Mindestzahl hängt von sehr vielen Faktoren ab: u.a. Versorgungsbereich, Spezialisierung der Einrichtung, Skill- und Grade-Mix, Leistungsauftrag des Kantons oder der Gemeinde. Spitalplanung und Versorgungsplanung der Langzeitpflege sollen in der Zuständigkeit der Kantone bleiben.</p>	
GDK	39b	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab. Arbeitsrecht ist nicht im KVG zu regeln. Zudem müssen Gesamtarbeitsverträge zwischen den betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden abgeschlossen werden. Das KVG kann sie nicht verpflichten, einen solchen abzuschliessen.</p>	<p>streichen</p>
GDK	55b	<p>Wir begrüssen diese Steuerungsmöglichkeit. Sie ist aber zwingend auf alle Leistungserbringer auszuweiten, die Leistungen nach Art. 25a KVG erbringen.</p>	<p>Steigen die jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 25a je versicherte Person in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts an, so kann der Kanton vorsehen, dass Leistungserbringer nach Artikel 35, die Leistungen nach Art. 25a erbringen, keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen können.</p>
GDK		<p>Übergangsbestimmungen Wir begrüssen, dass die Auswirkungen dieses Bundesgesetzes evaluiert werden sollen.</p>	

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
GDK		Keine Bemerkungen.

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
GDK	Art. 3 lit. c	Die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse muss auch die verfügbaren Praktikumsplätze berücksichtigen. Ein Betrieb muss eine gewisse Breite an Lernfeldern und Ausbildungszielen abdecken können, um einen FH-Praktikumsplatz anbieten zu können.
GDK		

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
GDK		Wird begrüßt.